



Amtssigniert. SID2021121122657
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Mag. Julia Lechner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2386
gemeinden@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An alle Gemeinden
und Gemeindeverbände Tirols

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Gem-A-31/1396-2021
Innsbruck, 13.12.2021

16. DEZ. 2021

6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – Information an alle Gemeinden und Gemeindeverbände;

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Verbandsobfrau, sehr geehrter Herr Verbandsobmann!

Am **12. Dezember 2021** ist die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 in Kraft getreten.

Die Verordnung gilt bis **einschließlich 21. Dezember 2021**.

Durch die 6. COVID-19-SchuMaV ergeben sich nachfolgende und für die Gemeinden relevante Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage:

1. Ausgangsregelung - § 3 der 6. COVID-19-SchuMaV

Die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen gelten nunmehr wieder nur für Personen, die über **keinen 2G-Nachweis** verfügen.

2. Sportstätten - § 9 6. COVID-19-SchuMaV

Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Betreiber von **nicht öffentlichen Sportstätten** darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen.

- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kunden – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen **05.00 und 23.00 Uhr** betreten wird.
- Kunden haben **in geschlossenen Räumen eine Maske** zu tragen.
- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Betreten von **öffentlichen Sportstätten** durch **Personen, die über keinen 2G-Nachweis** verfügen, gilt:
 - o Es dürfen nur Sportstätten im Freien betreten werden.
 - o Die Sportausübung darf nur mit Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, Z 3 lit. a oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, erfolgen.
 - o Sportstätten dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden.
 - o Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.
 - o Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Zur Definition einer Sportstätte als öffentliche oder nicht öffentliche Sportstätte wird auf das Informationsschreiben der Abteilung Gemeinden zur 1. Novelle der 5. COVID-19-NotMV vom 02.12.2021, Zl. Gem-A-31/1384-2021, verwiesen.

3. Freizeit- und Kultureinrichtungen - § 10 6. COVID-19-SchuMaV

Der Betreiber von Freizeit- und Kultureinrichtungen darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen grundsätzlich nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen. Zudem haben Kunden in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen.

4. Zusammenkünfte - § 14 6. COVID-19-SchuMaV

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für die in § 14 Abs. 1 genannten Zusammenkünfte zulässig.

Darüber hinaus sind nicht von Abs. 1 erfasste

- Zusammenkünfte **ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze**, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern, mit **bis zu 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen** und mit **bis zu 300 Teilnehmern im Freien** sowie
- Zusammenkünfte mit **ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** mit **bis zu 2.000 Teilnehmern in geschlossenen Räumen** und mit **bis zu 4.000 Teilnehmern im Freien**

unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- o Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorweisen.

- Teilnehmer haben **in geschlossenen Räumen eine Maske** zu tragen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit **mehr als 50 Teilnehmern** spätestens **eine Woche vorher** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **anzuzeigen**.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für Zusammenkünfte mit **mehr als 250 Teilnehmern** eine **Bewilligung** der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben des § 14 Abs. 2 Z 3 zu machen und das Präventionskonzept gemäß Abs. 4 vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Für Zusammenkünfte dürfen nur **zwischen 05.00 und 23.00 Uhr** stattfinden.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 7 sinngemäß.

Dies gilt nicht für Zusammenkünfte an denen **höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten** teilnehmen, wobei in diese Personenanzahl **höchstens sechs minderjährige Kinder** diese Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen sind, sofern das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs einen zulässigen Ausgangsgrund darstellt.

Bei Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zudem eine COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Hinweis:

Betreffend die Regelungen zum **Parteienverkehr**, den **Dienstbetrieb im Gemeindeamt**, die **Abhaltung von Sitzungen des Gemeinderates** (inkl. der **Teilnahme der Öffentlichkeit**) sowie die **Sitzungen der sonstigen Organe der Gemeinde und Gemeindeverbände** wird auf das Informationsschreiben der Abteilung Gemeinden zur 5. COVID-19-SchuMaV vom 16.11.2021, Zl. Gem-A-31/1323-2021, und das Informationsschreiben zur 5. COVID-19-NotMV vom 23.11.2021, Zl. Gem-A-31/1346-2021, verwiesen. Diesbezüglich ergeben sich durch die 6. COVID-19-SchuMaV grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Zudem wird beilegend wiederum der **Überblick** über die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (Stand 12.12.2021) übermittelt, welcher im **Wiki, Portal Tirol**, laufend aktualisiert zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher